

234/AB XXI.GP

zur Zahl 230/J - NR/1999

Die Abgeordneten zum Nationalrat Herbert Scheibner und Kollegen haben an den Bundesminister für Justiz eine schriftliche Anfrage, betreffend „strafrechtliche Verfolgung der DDR - Spionage in Österreich“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Wegen des Verdachts der Spionagetätigkeit für die ehemalige DDR wurden in Österreich 52 Verfahren gegen 67 bekannte und sechs unbekannte Personen eingeleitet.

Zu 2:

Die namentlich bekannten Verdächtigen haben - soweit dies auf Grund der den Staatsanwaltschaften zur Verfügung stehenden Unterlagen geklärt werden konnte - folgende Tätigkeiten ausgeübt:

Fünf Angehörige des Staatssicherheitsdienstes bzw. des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR,

acht öffentlich Bedienstete (hievon drei Lehrer, ein Angehöriger des Bundesministeriums für Inneres, zwei Angehörige der Bundespolizeidirektion Wien, ein Angehöriger des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und ein Finanzbeamter),

drei leitende Angestellte in der Privatwirtschaft,

16 Arbeiter bzw. Angestellte in der Privatwirtschaft,
zwölf selbständige Unternehmer bzw. Kaufleute,
drei Journalisten bzw. Hörfunkmitarbeiter,
zwei Pensionisten,
ein Abgeordneter zum Nationalrat,
ein Opernsänger,
ein Wissenschaftler,
ein Sinologe und
eine Hausfrau.

Zu 3:

Gegen 72 Personen waren in dem in Rede stehenden Zusammenhang Verfahren wegen des Vergehens des geheimen Nachrichtendienstes zum Nachteil Österreichs gemäß § 256 StGB, gegen zwei von ihnen auch wegen des Verbrechens des Verrats von Staatsgeheimnissen nach § 252 StGB und gegen zwei von ihnen auch wegen des Vergehens der Auskundschaftung eines Geschäfts - oder Betriebsgeheimnisses zu Gunsten des Auslandes nach § 124 StGB anhängig. Darüber hinaus lagen in einigen Fällen auch Verdachtsmomente in Richtung anderer Delikte, wie etwa Amtsmissbrauch, Verletzung des Amtsgeheimnisses und Fälschung besonders geschützter Urkunden etc. vor. In einem Fall erfolgte die Anzeigeerstattung ausschließlich wegen des Verdachts des militärischen Nachrichtendienstes für einen fremden Staat nach § 319 StGB.

Zu 4. 5. 7 und 8:

An die „GAUCK - Behörde“ wurde am 6. März 1996 in einem Verfahren ein Rechtshilfeersuchen gerichtet. Dieses wurde am 5. Juni 1996, allerdings mit weitgehend negativem Erfolg, beantwortet. Der Beantwortung dieses Rechtshilfeersuchens konnte nur entnommen werden, dass eine verdächtige Person auf dem Staatsgebiet der ehemaligen CSSR Kontakt mit einem Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit hatte.

Abgesehen von diesem Verfahren wurden in zehn weiteren Verfahren Rechtshilfeersuchen vorwiegend an deutsche Justizbehörden gerichtet. Diese Ersuchen wurden in angemessener Frist beantwortet, sodass Urgenzen nicht erforderlich waren. In insgesamt 41 Verfahren unterblieben Rechtshilfeersuchen, weil der Sachverhalt hinreichend geklärt werden konnte, Tathandlungen bereits im Zeitpunkt der Anzeigerstattung verjährt waren oder lediglich vertrauliche, nicht hinreichend konkretisierte Informationen vorlagen, denen eine konkrete Verdachtslage, die weitere Erhebungen indiziert hätte, nicht entnommen werden konnte. In diesen Verfahren wurde die Anzeige gegen 39 Personen gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt. Wie zu Punkt 6. näher ausgeführt, wurde gegen fünf Personen Anklage erhoben. Ein Verfahren wurde wegen Todes des Verdächtigen beendet. Verfahren gegen fünf Verdächtige mussten abgebrochen werden, weil sich die Verdächtigen im Ausland aufhalten. Weitere Verfahren gegen sechs unbekannte Täter, deren Ausforschung bisher nicht gelang, wurden gleichfalls abgebrochen.

Zu 6:

Im Wesentlichen wurden die obgenannten Verfahren auf Grund vertraulicher Mitteilungen westlicher Nachrichtendienste an die Sicherheitsbehörde eingeleitet. Überwiegend wurde in diesen Anzeigen die Verdachtslage mit vertraulichen Informationen begründet, ohne dass die Quelle der vom Bundesministerium für Inneres angezeigten Sachverhalte offengelegt wurde. In zahlreichen Fällen lagen neben dem Decknamen des Verdächtigen Hinweise vor, die in einem Großteil der Verfahren die Ausforschung der jeweiligen „Inoffiziellen Mitarbeiter“ bzw. der „Kontaktpersonen“ ermöglichten.

Die Verfahren endeten wie folgt:

Gegen fünf Personen wurde Anklage wegen § 256 StGB erhoben. Drei der angeklagten Personen wurden von diesem wider sie erhobenen Vorwurf rechtskräftig freigesprochen, in einem dieser Fälle erfolgte jedoch ein Schuldspruch wegen Fälschung besonders geschützter Urkunden. In einem weiteren Verfahren kann eine Hauptverhandlung wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten nicht durchgeführt werden. Schließlich gab das Oberlandesgericht Wien einer Anklage (mangels hinreichend konkretisierten Tatverdachts) keine Folge und stellte das Verfahren ein.

Anzeigen gegen 53 Personen wurden gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt, weil - wie bereits ausgeführt - die Erhebungen keine Beweisergebnisse erbrachten, die einen Schuldspruch hätten erwarten lassen. In der Mehrzahl der Fälle war im Zeitpunkt der Anzeige bereits Verjährung der Strafbarkeit eingetreten. Gegen 13 Personen (hievon sechs unbekannte Täter) wurde das Verfahren gemäß § 412 StPO abgebrochen, weil diese für die österreichische Justiz derzeit nicht greifbar sind. Ein Verfahren wurde wegen Todes des Verdächtigen beendet. Gegen eine Person ist das Verfahren noch anhängig.

Zu 9:

Den Medienberichten des vergangenen Herbstes waren vor allem bei Berücksichtigung der bereits erfolgten umfangreichen Prüfung durch die staatsanwaltschaftlichen Behörden - keine neuen, ausreichend konkretisierten Verdachtsmomente zu entnehmen, die Anlass für weitere Erhebungsschritte geboten hätten. Anzeigen durch die Sicherheitsbehörden liegen nicht vor und sind, wie einem Bericht des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, an die Staatsanwaltschaft Wien vom 17. Jänner 2000 entnommen werden kann, auch nicht zu erwarten. Sollten derartige Anzeigen jedoch erstattet werden oder sonst strafrechtlich relevante Sachverhalte den Anklagebehörden zur Kenntnis gelangen, werden die damit befassten Staatsanwaltschaften die rechtlich gebotenen Veranlassungen treffen.

Zu 10:

Eine Aufklärung verjährter Sachverhalte - mag sie auch aus Gründen der Staatsräson wünschenswert erscheinen - ist im Wege von Strafverfahren schon auf Grund des Legalitätsprinzips, dem die österreichische Strafprozessordnung verpflichtet ist, nicht möglich.